

I.
Verwaltungsgebührensatzung
der Stadt Werdohl vom 25.06.2001
in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 21.09.2023

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666/SGV.NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV.NRW S. 245), und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW S. 712/SGV.NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV.NRW S. 718), hat der Rat der Stadt Werdohl in seiner Sitzung am 25.06.2001 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflichtige Leistungen

- (1) Für die in der Anlage (Gebührentarif) genannten Leistungen erhebt die Stadt Verwaltungsgebühren.
- (2) Die Erhebung von Gebühren auf Grund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2

Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen die Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern des Gebührentarifs.
- (2) Für Leistungen, für die der Gebührentarif einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

§ 3

Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).

§ 4

Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 KAG NW (z.B. Fahrt-, Telefon-, Sachverständigenkosten) kann die Stadt auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 5

Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969.

§ 6

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig. Sie kann vor der Erbringung der Leistung gefordert werden.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührensschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Der Gebührensschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 8

Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gemäß § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969 erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969.

§ 9

Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 19.02.2003 (GV.NRW Seite 156) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verwaltungsgebührensatzung mit dem dazugehörenden Gebührentarif tritt zum 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Werdohl vom 08.06.1995 außer Kraft.

Die 1. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Die 2. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung tritt zum 01.06.2013 in Kraft.

Die 3. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung tritt zum 01.10.2023 in Kraft.

Anlage
zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Werdohl
in der Fassung der 3. Änderungssatzung

Gebührentarif

Tarif- Nr.	Gebühr Gegenstand	in Euro
---------------	----------------------	---------

1. Vervielfältigungen und Auszüge

- | | | |
|----|--|-------|
| a) | Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4 | |
| | für die ersten 10 Seiten jeweils | 0,70 |
| | ab der 11. Seite jeweils | 0,40 |
| b) | Fotokopien und Ausdrücke bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite | 0,90 |
| c) | Farbkopien und -ausdrücke je Seite | |
| | im Format DIN A 4 | 1,20 |
| | im Format DIN A 3 | 1,70 |
| | im Format DIN A 2 | 12,70 |
| d) | Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. | |
| | je angefangene 15 Minuten | 9,00 |

2. Beglaubigungen und Zeugnisse

- | | | |
|----|---|------|
| a) | Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen pro Stück | 2,50 |
| b) | Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite | 4,20 |

(bei mehrfachen Beglaubigungen derselben Vorlage ermäßigt sich die Gebühr ab der zweiten Vorlage um 50 %)

3. a) Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmebewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist

je angefangene halbe Stunde	24,00
-----------------------------	-------

b) Auskunftserteilung zur Steuer-Identifikationsnummer

pro Selbstauskunft/Ausdruck	6,00
4. Erteilung von Vorrangseinräumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch	
je angefangene halbe Stunde	25,00
5. Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.	
pro Stück	3,00
6. Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	
pro Stück	5,00
7. Feststellungen aus Konten, Akten und dergleichen	
je angefangene halbe Stunde	24,00
8. Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr	
pro Stück	4,00
9. Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden	
je angefangene halbe Stunde	24,00
10. Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	24,00
b) Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	24,00
c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	19,00

**11. Abgabe von Leistungsverzeichnissen
bei öffentlichen Ausschreibungen**

für jede angefangene Seite 0,35

12. Erstellung von Lichtpausen und Plots pro Stück

a) DIN A 4 7,00

b) DIN A 3 8,50

c) DIN A 2 10,50

d) DIN A 1 12,50

e) DIN A 0 14,50

Für transparente Lichtpausen (Mutterpausen) und farbige
Ausdrucke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben.

**13. Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut,
Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen**

je angefangene halbe Stunde 24,00

**14. Entgegennahme, Prüfung, Ausfüllung des Antrags auf
Befreiung vom Rundfunkbeitrag (Hörfunk und Fernsehen)**

je Antrag 6,00

15. Eheschließungen außerhalb der Öffnungszeiten des Standesamtes

je Eheschließung 110,00

**16. Bereitstellung von Dateien, Dokumenten und dergleichen
per Email oder Datenträger**

je angefangene 10 Minuten 8,00

**17. Portoauslagen für die Tarifnummern 1 - 15,
soweit die Gebühren höher sind als die Gebühren für einen
Standardbrief.**

18. Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Anmeldung der Eheschließung oder Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses nach deutschem Recht	
pauschal	50,00
19. Prüfung der Ehevoraussetzungen, wenn ausländisches Recht zu beachten ist.	
pauschal	80,00
20. Vornahme der Eheschließung durch ein anderes als das für die Anmeldung der Eheschließung zuständige Standesamt.	
pauschal	50,00
21. Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung aufgrund familienrechtlicher Vorschriften sowie Erklärungen zur Geschlechtsangabe.	
pauschal	30,00
22. Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensänderung oder über eine namensrechtliche Erklärung.	
pauschal	10,00
23. Nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung, einer Geburt oder eines Sterbefalles nach §§ 34 bis 36 PStG	
pauschal	50,00
24. Aufnahme einer Niederschrift über eine eidesstattliche Versicherung	
pauschal	25,00
25. Erteilung einer beglaubigten Abschrift oder eines Auszuges aus einem bis zum 31.12.2008 angelegten Personenstandsbuch oder den früheren Standesregistern	
pauschal	12,00
26. Erteilung einer Personenstandsurkunde, eines mehrsprachigen	

**Auszuges aus dem Personenstandsregister oder einer Eintragung
in ein internationales Stammbuch der Familie**

pauschal 12,00

- 27. Für ein zweites oder jedes weitere Exemplar derselben Personenstandsurkunde, Abschrift oder eines Auszuges, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang erstellt wird.**

pauschal 6,00

- 28. Auskunft aus oder Einsicht in ein Personenstandsregister.**

pauschal 7,00

- 29. Auskunft aus oder Einsicht in eine Sammelakte.**

pauschal 8,00

- 30. Bescheinigung über die Zurückstellung der Beurkundung eines Sterbefalles oder einer Geburt.**

pauschal 10,00

- 31. Suchen eines Eintrages oder Vorganges, wenn hierfür zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können, je nach Aufwand:**

je angefangene halbe Stunde 25,00
je angefangene viertel Stunde 18,00
bis max. 90,00

- 32. Aufnahme eines Antrages für die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen durch die Landesjustizverwaltung.**

pauschal 50,00

II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Werdohl mit dem dazugehörenden Gebührentarif wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werdohl, 25.06.2001

**Wolf
Bürgermeister**

Veröffentlicht: SV 28.06.2001
WR 28.06.2001

Nachtrag:

1. Änderungssatzung unterzeichnet am 28.11.2012 von BM Griebisch
(= Inkrafttreten zum 01.01.2013/Nr. 16 des Gebührentarifs)

Veröffentlicht: SV 30.11.2012
WR 12.12.2012

2. Änderungssatzung unterzeichnet am 08.05.2013 von BM Griebisch
(= Inkrafttreten zum 01.06.2013/neuer Gebührentarif)

Veröffentlicht: SV 11.05.2013

3. Änderungssatzung unterzeichnet am 21.09.2023 von allgemeiner Vertreterin Vanessa Kunze-Haarmann
(= Inkrafttreten zum 01.10.2023/neuer Gebührentarif)

Veröffentlicht: SV 25.09.2023

Veröffentlich Homepage 22.09.2023